

EE 20.60/21.12/4.5 - Kl.

Réserve: 9

## N o t i z

über die Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation mit den departementalen und andern interessierten Stellen, abgehalten am 9. Januar 1952 im Büro von Herrn Minister Hotz zur Behandlung von Fragen der Europäischen Zahlungsunion und der Handelsliberalisierung.

---

Anwesend sind die Herren:

Minister Hotz, Direktor der Handelsabteilung,  
 Minister Zehnder, Chef der Abt. f. politische Angelegenheiten, EPD,  
 Dr. Homberger, Delegierter des Vororts,  
 Fürsprech Schaffner, Delegierter für Handelsverträge,  
 Präsident Prof. Keller, Schweizerische Nationalbank, Zürich,  
 Vizepräsident Rossy, " " Bern,  
 Direktor Iklé, Eidg. Finanzverwaltung,  
 Direktor Jaggi, Schweiz. Bauernverband, Brugg,  
 Vizedirektor Probst, Handelsabteilung,  
 Vizedirektor Hauswirth, "  
 Legationsrat Bauer, Schweiz. Delegation bei der OECE, Paris,  
 Legationsrat Aubaret, Handelsabteilung,  
 Legationssekretär Hay, Schweiz. Delegation bei der OECE, Paris,  
 Dr. Stopper, Sekretär des Vororts, Zürich,  
 Dr. Gut, Abteilung f. politische Angelegenheiten, EPD,  
 Fürsprech Bühler, Handelsabteilung,  
 Dr. Weitnauer, "  
 Fürsprech Brunner, "  
 Dr. Kilchmann, OECE-Dienst,  
 Legationssekretär Morand, OECE-Dienst.

Vorsitz: Herr Minister Hotz,

Behandelte Fragen:

- I. Verlängerung des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion (UEP) nach dem 30. Juni 1952.
- II. Gemeinsame Liberalisierungsliste ("liste commune").

\* \* \*

- 2 -

ad I

1. In Fortsetzung der begonnenen Aussprache über die Verlängerung der Zahlungsunion nach dem 30. Juni 1952 werden die Vorschläge behandelt, welche von Herrn Vizepräsident Rossy im Benehmen mit den Herren Legationsrat Bauer und Legationssekretär Hay mit Bericht vom 4. Januar der Ständigen Wirtschaftsdelegation unterbreitet worden und die als Diskussionsgrundlage und Ausgangspunkt für die Stellungnahme der Schweiz in den kommenden Pariser Verhandlungen in Erwägung zu ziehen sind. Wie Herr Vizepräsident Rossy dazu ausführt, sind die Mitglieder des Direktoriums der UEP in der Tat eingeladen worden, angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Vorarbeiten der OECE ihre Ansichten über die Neugestaltung der Union raschestmöglich schriftlich bekannt zu geben. Nach seinen Darlegungen lassen sich diese Reformvorschläge im wesentlichen wie folgt formulieren:

Da die UEP lediglich ein technisches Instrument zur Erleichterung des multilateralen Spitzenausgleichs auf der Basis des Zahlungs- und Warenverkehrs der Mitgliedstaaten darstellt, ist ihre neue Form der künftigen Handelspolitik der OECE anzupassen. Diese hat zu untersuchen, ob die Liberalisierung unter allen Umständen fortgesetzt werden kann, nachdem gerade die bisherigen Massnahmen die Bildung extremer Gläubiger- und Schuldnerpositionen struktureller Art begünstigt und damit eine Verlagerung der Union bewirkt haben. Zur Vermeidung dieser Auswirkungen wird die Liberalisierungspolitik auf eine gewisse Stabilität hin tendieren müssen, wobei mit Bezug auf das Liberalisierungsausmass wie bisher die erforderlichen Anpassungs- und Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen sind. Was die durch das Direktorium zu prüfende Reorganisation der Union selbst anbelangt, so wird die neue Satzung auf den bisherigen Grundelementen zu errichten sein. Im Vordergrund steht die Neufestsetzung der Quoten. Zu entscheiden ist, ob die neuen Quoten in erster Linie durch die per Ende\*1952 nicht ausgenützten Margen zu bilden und die stark erschöpften Quoten beispielsweise im Ausmass von 30 % der ursprünglichen Höhe wieder herzustellen sind. In diesem Zusammenhang bleibt die Frage der Konsolidierung eines Teils der erschöpften Quoten abzuklären, sei es auf Grund der bestehenden Liquidationsklausel, sei es durch eine vorteilhaftere Lösung, welche die Haftung der Union als Gläubigerin und Schuldnerin der konsolidierten Beträge begründen würde. Für deren Abtragung wäre eine langfristige Amortisationsdauer von etwa 5 - 10 Jahren vorzusehen. Wesentlich ist ferner die Auffüllung des Betriebsfonds der Union. Diese ist mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um ihre Zahlungsfähigkeit auf eine solide Basis zu stellen und ihr zu ermöglichen, Goldzahlungen im Ausmass von 50 % an die Gläubigerländer zu leisten und allenfalls weiteren Goldabgabeverpflichtungen, herrührend aus der Schaffung von Zusatzquoten (Fall Belgien), nachzukommen. Zu revidieren ist sodann das für die monatliche Verrechnung (Deckung der Defizite und Ueberschüsse) geltende System der Kreditgewährungen und Goldzahlungen, das die Kreditinanspruch-

\* Juni

nahme der Schuldnerländer allzusehr erleichtert und damit hauptsächlich die bestehenden Gleichgewichtschwankungen verursacht hat. Diese Störungsfaktoren sind durch eine angemessene Verteilung der Goldzahlungen und zwar schon bei Ausnützung der ersten Tranche der Schuldnerquote (20 %) zu beseitigen. Schliesslich ist mit Bezug auf die amerikanischen "off shore"-Dollarzahlungen für europäische Aufrüstungszwecke eine Separatregelung vorzuschlagen, die eine unterschiedliche Behandlung eines Lieferlandes als Zahlungsempfänger nach Massgabe seiner Schuldner- oder Gläubigerposition ermöglichen würde, wobei die Begleichung von Kriegsmateriallieferungen im engeren Sinne über die Union ausgeschlossen werden soll.

2. Im Verlaufe der eingehenden Aussprache der Ständigen Wirtschaftsdelegation wird Einmütigkeit erzielt sowohl über die Notwendigkeit einer Verlängerung der Zahlungsunion auf den heutigen wesentlichen Fundamenten, als auch, unter bestimmten Voraussetzungen, über die weitere Mitwirkung der Schweiz, die einen Akt der europäischen Solidarität darstellt. Abgesehen von den unübersehbaren Folgen, die ein Rückfall in den Bilateralismus und eine Abkapselung unseres Landes unter der vorherrschenden internationalen Konstellation für die schweizerische Aussenwirtschaft nach sich ziehen könnte, ist auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen festzustellen, dass die Vorteile einer Beteiligung am multilateralen Verrechnungssystem die Nachteile erheblich überwiegen, wenigstens so lange, als der Idealzustand eines freien Handelsverkehrs unter den europäischen Staaten, der eine freie Konvertierbarkeit der Währungen voraussetzt, nicht erreicht werden kann. Für die Teilnahme der Schweiz wird aber ausschlaggebend sein, inwieweit ihren Wünschen und Bedürfnissen bei der Neugestaltung der Zahlungsunion Rechnung getragen wird. Von diesem Standort aus stimmt die Ständige Wirtschaftsdelegation den von Herrn Vizepräsident Rossy formulierten Vorschlägen zu mit den teilweisen Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie sich aus der Diskussion nach folgenden Gesichtspunkten ergeben:
- a) Die Bemühungen der Schweiz zielen in erster Linie darauf ab, den Charakter der UEP als Clearingstelle für den multilateralen Zahlungsausgleich beizubehalten und sie im Prinzip selbsttragend zu gestalten, um die Abhängigkeit von der amerikanischen Hilfe nach Möglichkeit zu verringern. Es sollte vermieden werden, dass die Union in ein Finanzinstitut umgewandelt wird, das sich ausschliesslich auf die Beitragsleistungen der europäischen Mitgliedstaaten stützt, weil dies die Betriebssicherheit von Anfang an gefährden und die ohnehin schwierigen Liquidationsprobleme nur noch komplizieren würde.
  - b) Die Aeuffnung eines hinreichenden "Fonds de roulement" erfordert nach Auffassung der Ständigen Wirtschaftsdelegation auch weiterhin einen gewissen amerikanischen Dollarzuschuss, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Union, namentlich für den Fall erhöhter Goldzahlungen im Rahmen von Zusatzquoten sicherzustellen. Diese sollte übrigens weniger als bisher durch Ueberbrückungsschwierigkeiten struktureller Natur beeinflusst werden. Zur

- 4 -

Entlastung der Zahlungsunion wird für die extremen Schuldnerländer, soweit sie überhaupt nicht ausscheiden, auch inskünftig eine amerikanische Sonderhilfe vorzusehen sein.

- c) Der Ausgleichsmechanismus der Union bedingt die Beibehaltung eines Quotensystems. Für die Festsetzung der neuen Quoten wird die künftige Handelspolitik der OECE bestimmend sein, wobei vorzusetzen ist, dass sie im Vergleich zum bisherigen Umfang niedriger ausfallen werden.

Mit Bezug auf die mit der Quotenfestlegung zusammenhängenden Frage der Konsolidierung eines Teils der Schuld- und Forderungssalden per 30. Juni 1952 würde die Ständige Wirtschaftsdelegation einer Lösung zu Lasten der Union den Vorzug geben; dies im Interesse der Abtragung, die innerhalb einer 5 - 10 jährigen Amortisationsfrist zu erfolgen haben wird, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Wahrung der Belange der schweizerischen Kreditpolitik im Rahmen der Zahlungsunion (Schicksal der Bundeskredite).

- d) Die bestehende Regelung für den monatlichen Spitzenausgleich ist einer Revision zu unterziehen, weil sie zu einseitig auf dem Kredit gelagert ist, die expansiven Tendenzen der Schuldnerländer bei Inanspruchnahme der Zahlungsunion begünstigt und dadurch ihr Gleichgewicht gestört hat. Diese Verlagerung hemmt andererseits die natürliche Entwicklung des innereuropäischen Warenaustausches, indem den Ländern kein anderer Ausweg übrig bleibt, als die Verbesserung ihrer Schuldnerposition durch einen brüsken Rückzug ihrer Liberalisierungsmaßnahmen zu erwirken. Im Interesse der Gleichgewichtslage der Union und zum Schutze ihrer Liquidationsfähigkeit sowie zur Herbeiführung möglichst stabiler Verhältnisse im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist die Union stärker auf das Gold zu verankern. Prinzipiell soll es künftighin keine goldfreien Tranchen mehr geben, um die Schuldner zu zwingen, rechtzeitig ihre Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, und nicht erst im Zeitpunkt, wo ein wachsender Teil der Schuld in Gold abzudecken ist. Nach einhelliger Auffassung der Ständigen Wirtschaftsdelegation ist eine Lösung herbeizuführen, wonach, ausser für die erste Tranche mit einer Kreditmarge von höchstens 10 %, die Saldenverrechnung auf der Basis 2/3 Goldzahlung und 1/3 Kreditgewährung geregelt wird.
- e) Einverständnis herrscht darüber, dass die Finanzierung von eigentlichen Kriegsmateriallieferungen gänzlich ausserhalb der Zahlungsunion durchzuführen ist, da ein Einbezug solcher Zahlungen angesichts der Rüstungskonjunktur zu einer raschen Erschöpfung der Quoten führen und damit das Gleichgewicht der Union erschüttern müsste, ganz abgesehen von politischen Erwägungen, die schweizerischerseits einer derartigen Verkoppelung entgegenstehen. Im Sinne des Vorschlages wird abzuklären sein, inwieweit eine Separatlösung im Zusammenhang mit den amerikanischerseits vorgesehenen "off-shore"-Dollarzahlungen möglich erscheint.

- 5 -

f) Es ist klar, dass die handelspolitischen Tendenzen in der OECE, die auf eine absolute Liberalisierung des innereuropäischen Einfuhrhandels hinauslaufen, mit den Grundsätzen, nach denen die Neuordnung der Union verwirklicht werden soll, nicht in Einklang gebracht werden können, so begrüßenswert auch diese Bestrebungen im Sinne der von der Schweiz befolgten Importpolitik der offenen Türe waren. Es ergibt sich daher als Schlussfolgerung, dass es beim bisherigen Liberalisierungszustand prinzipiell sein Bewenden haben muss, soll das anzustrebende Gleichgewicht der Union und damit die Liberalisierung selbst nicht aufs Spiel gesetzt werden. Im Interesse einer gewissen Stabilität ist die künftige Liberalisierungspolitik der OECE auf das Ziel einzurichten, die bisher erreichten Resultate im Abbau der Einfuhrkontingentierung zu wahren, wobei die Abweichungsmöglichkeiten gemäss Artikel 3 des Liberalisierungscodex (Ausnahmen von den Befreiungsprozentsätzen) in Verbindung mit dem bestehenden Prüfungsverfahren für die Schuldnerländer beizubehalten sind. Gleichzeitig soll aber auch den Gläubigerländern das Recht vorbehalten werden, ihrerseits Restriktionsmassnahmen auf dem Exportsektor zu treffen, um sich gegen eine übermässige Ausnützung ihrer Quoten wehren zu können.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation ist sich bewusst, dass diese schweizerischen Begehren für die Reorganisation der UEP nicht in allen Teilen mit den Anschauungen der übrigen Mitgliedstaaten identisch sind. Umsomehr erweist es sich aus grundsätzlichen und taktischen Gründen als notwendig, von Anfang an eine klare Stellung zu beziehen und die Anstrengungen darauf zu konzentrieren, dass die UEP nach unseren Wünschen ausgestaltet wird. Sie legt sich auch Rechenschaft davon ab, dass die Erneuerung der Zahlungsunion für die Schweiz Probleme aufwirft, welche die Prüfung weiterer interner Massnahmen, wie sie bereits mit Rücksicht auf die schweizerische Position in der UEP ergriffen worden sind (Ueberwachung des bilateralen Waren- und Zahlungsverkehrs, Errichtung von sog. Plafonds usw.), erforderlich macht. Einstweilen bleibt die Reaktion in Paris auf unsere Reformvorschläge und die weitere Entwicklung der Lage abzuwarten, worauf die Ständige Wirtschaftsdelegation den Meinungs austausch über die sich aufdrängenden Entscheidungen fortsetzen wird.

#### ad II

Die mit der Ueberprüfung der Durchführung von Liberalisierungsmassnahmen beauftragte Koordinationsgruppe der OECE hat den Ländern den Entwurf einer Ergänzungsliste zur ersten "liste commune" zur Stellungnahme unterbreitet, durch welche der Umfang der gemeinsam liberalisierenden Waren auf Grund der 75%igen Etappe erweitert werden soll. Herr Vizedirektor Hauswirth analysiert

- 6 -

kurz diese zweite Befreiungsliste, die neben industriellen Rohstoffen und Fertigfabrikaten eine grössere Anzahl Agrarprodukte umfasst. Es handelt sich um Erzeugnisse, die zum Teil bereits von der Schweiz liberalisiert sind, zum Teil der Importkontrolle unterstehen. Insbesondere gilt letzteres für eine Reihe wichtiger landwirtschaftlicher Schlüsselpositionen, die mit ganz wenigen Ausnahmen in der Schweiz nicht nur nicht befreit, sondern teilweise sogar reaktiviert sind (Schlachtvieh, Zuchtvieh, Felchen und Forellen, Eier, frische Früchte und Gemüse). Herr Dr. Hauswirth erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung des Bundesrates vor dem Parlament, wonach auf dem landwirtschaftlichen Gebiet die Liberalisierung über die konsolidierte Basis von 60 % hinaus nicht weiter getrieben werden soll. Abgesehen vom Agrarsektor könnten wir einem erheblichen Teil der, auf dem Entwurf befindlichen Positionen ohne besondere Opfer zustimmen, namentlich soweit es sich um Waren handelt, die wir entweder bereits auf Grund der 60 %igen oder der 75%igen Liberalisierungsetappe befreit haben, unter Einschluss der Waren, die von uns selbst in unserer zweiten "liste d'offres et de demandes" für eine erweiterte "liste commune" in Paris vorgeschlagen worden sind. Eine zwingende Notwendigkeit zur Annahme besteht aber nicht, zumal dann nicht, wenn sie aus allgemeinen Erwägungen abzulehnen wäre. Abschliessend wirft Herr Dr. Hauswirth noch die Frage auf, ob auf die Rechtfertigungen der Ausnahmen in der Anwendung der "liste commune" Nr. 1 durch verschiedene Staaten (namentlich Frankreich, Grossbritannien, Schweden) und die Stellungnahme der Koordinationsgruppe der OECE zu diesen Rechtfertigungen noch eingegangen werden soll.

Die Ständige Wirtschaftsdelegation steht eindeutig auf dem Standpunkt, dass auf den Entwurf der Ergänzungsliste nicht eingetreten werden kann, schon mit Rücksicht auf die Interessen der schweizerischen Landwirtschaft wie auch aus den dargelegten Gründen im Konex mit der Neuordnung der Zahlungsunion, die eine Ausdehnung dieser gemeinsamen Befreiungsaktion als verfrüht erscheinen lässt und überdies angesichts der sehr unterschiedlichen Lage und Praxis der einzelnen Mitgliedstaaten illusorisch macht. Mit Bezug auf das weitere Vorgehen in Paris, das in Anbetracht der bisherigen Einstellung der Schweiz eine grosse Umsicht erheischt, wird aus taktischen Erwägungen zunächst eine abwartende Haltung einzunehmen sein: Dies umso mehr, als zu erwarten ist, dass sich auch aus andern Ländern Widerstände gegen diese zweite "liste commune" geltend machen werden, so dass noch nicht feststeht, ob die Angelegenheit im Hinblick auf eine allfällige Inkraftsetzung überhaupt vor den OECE-Rat kommen wird. Für alle Fälle wird der zuständige Dienst der Handelsabteilung beauftragt, der schweizerischen Delegation in Paris im Sinne der ablehnenden Stellungnahme der Ständigen Wirtschaftsdelegation die nötigen Instruktionen zu erteilen. Dieser negative Standpunkt gilt im übrigen auch für das Rechtfertigungsverfahren hinsichtlich der ersten "liste commune", da eine Einschaltung schweizerischerseits im Moment, wo wir selbst Ueberwachungsmaßnahmen durchführen, nicht zweckmässig erscheint.

HANDELSABTEILUNG

Dienst für die europäische  
wirtschaftliche Zusammenarbeit

Bern, den 16. Januar 1952.

*Kilbmann*

- 7 -

Diese Notiz geht an die Sitzungsteilnehmer und ferner  
an die Herren:

Bundesrat Rubattel, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements,  
Minister Stucki, Delegierter des Bundesrates f. Spezialmissionen,  
Minister Troendle, Delegierter für Handelsverträge,  
Generaldirektor Hirs, Schweiz. Nationalbank, Zürich,  
Präsident Schwab, Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich,  
Herrn Vizedirektor Keller, Abteilung für Landwirtschaft, EVD,  
Legationsrat von Graffenried, EPD,  
Dr. Aebi, 1. Sekretär des Vororts, Zürich,  
OECE-Länderbearbeiter der Handelsabteilung.

\* \* \*